

**39 Wasserversorgung**

**04.6 Quelfassung / Schutzzonen Bartlibrunnen**

**GRB-Nr. 21**

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 verpflichtet die Kantone, Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassung auszuscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen (Art. 20). Gemäss § 35 des Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 beschaffen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundwasser- und Quelfassungen die für die Zonenausscheidung erforderlichen Grundlagen. Auf Antrag der Fassungseigentümerinnen und -eigentümer setzt der Gemeinderat die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften.

Das bestehende Schutzzonenreglement für die Quelfassung Bartlibrunnen vom 16. Dezember 1999 wurde durch den Gemeinderat Dällikon am 11. Januar 2000 und der Bau- und Tiefbauverwaltung des Kantons Zürich am 22. März 2000 genehmigt.

Das geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, hat nach einer Quellortung und Neufassung der Bartliquelle das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für diese Quelfassung den heutigen gültigen Bestimmungen angepasst. Mit dem Reglement werden die Grundwasserschutzzonen in einen Fassungsbereich (Zone S1), eine engere Schutzzone (Zone S2) und eine weitere Schutzzone (S3) unterteilt. Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Quelfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist als Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich zu verstehen. Die im Reglement festgelegten Nutzungsbeschränkungen und die vorgesehenen Massnahmen sind zweckmässig und dienen dem Schutz des Grundwassers und der Quelfassung.

Im Rahmen der Vorprüfung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Zürich, konnte das Schutzzonenreglement für die Quelfassung Bartlibrunnen vom 14. September 2012 bereinigt werden, so dass die vorliegende Fassung nun festgesetzt werden kann. Die Festsetzung ist öffentlich bekanntzumachen; die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind schriftlich zu informieren.

Das bestehende Schutzzonenreglement für die Quelfassung Bartlibrunnen, Dällikon, vom 16. Dezember 1999 ist aufzuheben.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Das bestehende Schutzzonenreglement für die Quelfassung Bartlibrunnen, Dällikon, vom 16. Dezember 1999 wird aufgehoben.
2. Das überarbeitete Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Quelfassung Bartlibrunnen, Dällikon, vom 14. September 2012 wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 68 lit. a des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 26. Juni 1926 als allgemein verbindlicher Beschluss zu veröffentlichen.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Der Beschluss und das Schutzzonenreglement für die Quellfassung Bartlibrunnen, Dällikon, liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Dällikon, Abteilung Bau + Umwelt, zur Einsicht auf.
5. Die Abteilung Bau + Umwelt wird beauftragt, das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Quellfassung Bartlibrunnen, Dällikon, nach der rechtskräftigen Festsetzung der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Annette Jenny, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, nach Eingang der Rechtskraftbestätigung
  - Kat.-Nr. 2172, Erbegemeinschaft Gottlieb Meier, c/o Barbara Meier, Industriestrasse 29, 8108 Dällikon, mit Schutzzonenreglement, eingeschrieben
  - Kat.-Nr. 2173, Dorothee Weltin-Sauter, Klimmweg 39, 8305 Dietikon, mit Schutzzonenreglement, eingeschrieben
  - Kat.-Nr. 2175, Erich Sonderer, Dorfstrasse 215, 5463 Wislikofen, mit Schutzzonenreglement, eingeschrieben
  - Kat.-Nr. 2497, Doris Gerber-Krämer, Hörnlistrasse 1a, 8108 Dällikon, mit Schutzzonenreglement, eingeschrieben
  - Kat.-Nr. 1976, 2182 und 2184, Gemeinde Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon
  - Werkvorsteher
  - Abteilung Bau + Umwelt
  - Akten

vers.: 23. Januar 2015/rp

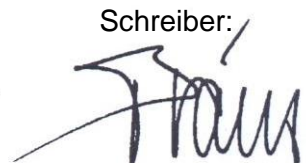
**GEMEINDERAT DÄLLIKON**

Präsident:



René Bitterli

Schreiber:



Ruedi Bräm